

(3) Buchweizen kann auf das Pflichtablieferungssoll für Speisehülsenfrüchte geliefert werden.

(4) Der Austausch der im Ablieferungsbescheid festgelegten Erzeugnisse untereinander ist den Erfassungsstellen der VEAB nicht gestattet. Ein notwendiger Austausch ist zwischen den einzelnen Erzeugern untereinander, erforderlichenfalls mit Unterstützung der VdgB (BHG) durchzuführen.

(5) Bei Nichterfüllung eines im Ablieferungsbescheid festgelegten Erzeugnisses ist der Erzeuger zur Lieferung des vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf nach § 52 der Verordnung genehmigten Austausch-erzeugnisses verpflichtet

§ 4

Ablieferung innerhalb der Ablieferungsfristen

(1) Der Erzeuger hat Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln n^odestens innerhalb der im § 35 der Verordnung angeführten Fristen abzuliefern.

(2) Unabhängig von diesen Fristen ist die Ablieferung von frühen und mittelfrühen Kartoffeln innerhalb folgender Fristen durchzuführen:

- a) Frühkartoffeln in einer Menge von 70 dz je Hektar Anbaufläche nach dem Anbaubescheid bis 10. August;
- b) mittelfrühe Kartoffeln in einer Menge von 70 dz je Hektar Anbaufläche nach dem Anbaubescheid bis 10. September.

§ 5

Ablieferungsfristen für Gemüse

Für die Ablieferung der einzelnen Gemüsearten gelten die im Ablieferungsbescheid festgelegten Termine:

- a) bei Treibgemüse lt § 29 der Ersten Durchführungsbestimmung;
- b) bei Freilandgemüse: Frühgemüse bis 20. September, Spätgemüse bis 20. November (mit Ausnahme der Bezirke Schwerin, Rostock und Neubrandenburg, für die als Endtermin der 30. November festgelegt wird).

§ 6

Ablieferung von Vermehrungssaatgut

(1) Die Ablieferungsfristen nach § 35 der Verordnung sind auch für die Kulturen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln, die durch die Saatbaugemeinschaften an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften geliefert werden und auf das Pflichtablieferungssoll Anrechnung finden, verbindlich.

(2) Für Sommergetreide-Saatgut, das auf Grund von Vermehrungsverträgen an die DSG-Handelszentrale geliefert wird, wird die Ablieferungsfrist bis Ende November verlängert

(3) Die Ablieferung von Saatgut nach § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung regelt sich bis auf weiteres nach der Verordnung vom 9. August 1951 über den Handel mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien (GBI. S. 730) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Erfassungsstellen für pflanzliche Erzeugnisse

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid oder im Vertrag festgelegten pflanzlichen Erzeugnisse an die Erfassungsstellen oder Annahmestellen der VEAB zu liefern. Der Transport der abgelieferten Erzeugnisse bis zur Erfassungsstelle oder Annahmestelle geht auf Gefahr und zu Lasten des Erzeugers.

(2) Die VEAB haben den Räten der Gemeinden die zuständigen Erfassungs- und Annahmestellen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse rechtzeitig zu benennen.

(3) Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln nach den mit der DSG-Handelszentrale abgeschlossenen Vermehrungsverträgen, ist an die Erfassungsstellen der DSG-Handelszentrale zu liefern.

(4) Die von den Saatbaugemeinschaften der VdgB erzeugte Absaat ist an die Läger der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft zu liefern. Die Erfassung und Abrechnung der Absaaten regelt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Güte- und Abnahmebestimmungen

§ 8

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid festgelegten pflanzlichen Erzeugnisse in der nach § 37 der Verordnung festgesetzten Güte abzuliefern. Die bisherigen Güte- und Abnahmebestimmungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse sowie die Methoden zur Feststellung der Analysen werden bis auf weiteres beibehalten. Die Neuregelungen werden im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet

(2) Die VEAB sind verpflichtet, auf der Grundlage der Abnahme- und Gütebestimmungen die von den Erzeugern an die Erfassungsstellen des VEAB gelieferten Erzeugnisse einer Analyse zu unterziehen.

(3) Die Güte- und Abnahmebestimmungen sind in den Erfassungsstellen der VEAB zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

§ 9

(1) Erzeugnisse, die den Qualitätsbestimmungen nicht entsprechen, dürfen von den Erfassungsstellen des VEAB nicht abgenommen werden. Ergeben sich Streitigkeiten zwischen Erzeuger und Erfassungsstelle über die Qualität der angelieferten Erzeugnisse, so entscheidet darüber der Rat des Kreises endgültig. In den Fällen, in denen Getreide, Speisehülsenfrüchte oder Ölsaaten durch sofortige Behandlung oder Aufbereitung auf die festgelegten Qualitätswerte gebracht werden können, sind die VEAB berechtigt, die Bearbeitung auf Kosten der Erzeuger vorzunehmen.

(2) Die Abrechnung ist in den unter Abs. 1 genannten Fällen der VEAB erst dann gestattet, wenn die Erzeugnisse den Gütebestimmungen entsprechen.

(3) Die Ablieferung und Annahme von schädlingbefallenem Getreide (Kornkäfer und Milben) ist verboten. Werden diese Getreideschädlinge bei Erzeugern von den Erfassungsstellen festgestellt, so haben sie dies der zuständigen Pflanzenschutzstelle sofort mitzuteilen. Den Erzeugern ist außerdem die nächste Bekämpfungsstelle nachzuweisen, die zu Lasten der Ablieferer die Vernichtung der Getreideschädlinge vornimmt. Mit Erfolg behandelte Getreidemengen können, wenn ein schriftlicher Nachweis über die erfolgreiche Behandlung von der Bekämpfungsstelle vorliegt, zur umgehenden Weiterleitung an einen Verarbeitungsbetrieb angenommen werden.